



**EINWOHNERGEMEINDE  
GUGGISBERG**

**Reglement für das  
Schulwesen der  
Einwohnergemeinde  
Guggisberg**

# Reglement für das Schulwesen der Einwohnergemeinde Guggisberg

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

## I. Organisation

Schulwesen	Art.1	1	Die Einwohnergemeinde Guggisberg führt folgende Klassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassen der Kindergärten</li> <li>• Regelklassen der Primarschule</li> </ul>
		2	Die Schüler der Oberstufe werden in den Nachbargemeinden Schwarzenburg und Plaffeien unterrichtet.
Kindergarten	Art.2		Jedes Kind hat das Recht (ab 01.08.2013 die Pflicht), vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.
Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern	Art.3		Die Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern richtet sich nach den Schülerzahlen und der Transportorganisation (welche im Schultransportreglement der Gemeinde Guggisberg definiert ist).
Zumutbarkeit des Schulweges	Art.4		Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten müssen zumutbar sein.
Besondere Massnahmen	Art.5	1	Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.
		2	Die Organisation der Besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) erfolgt gemeindeübergreifend in der Zuweisungsregion Schwarzenburg (mit Rüscheegg und Schwarzenburg).
Tagesschulangebot	Art.6		Die Bildungskommission klärt jährlich den Bedarf für Mittagstisch und Tagesschulangebot ab.
	Art.7	1	Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.
		2	Für die Mahlzeiten im Tagesschulangebot werden kostendeckende Gebühren erhoben.
		3	Die Höhe der Mahlzeitengebühr wird in der Tagesschulverordnung festgelegt.
	Art. 8		Die Anstellungsbedingungen des Tageschulpersonals

			richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.
Gesundheitsdienst	Art.9	1	Die ärztlichen Untersuchungen der Schüler werden durch die Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat und der Ärzteschaft organisiert.
		2	Die Organisation der Schulzahnärztlichen Untersuchungen obliegt dem Schulsekretariat.
		3	Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen.

## II. Behörden

Behörden	Art.10		Es bestehen folgende Schulorgane
		1	Gemeinderat
		2	Bildungskommission
		3	Schulleitung
		4	Schulsekretariat
Bildungs-kommission	Art.11		Der Präsident der Bildungskommission wird von deren Mitgliedern gewählt.
	Art.12		Die Bildungskommission beschliesst über den ausserordentlichen Unterrichtsbesuch von einzelnen Schülern in Nachbargemeinden.
	Art.13	1	Die Aufsicht über die Organisation und den Betrieb der Schulbusse obliegt der Bildungskommission.
		2	Für die Fahrplanerstellung, Koordination und Abrechnung der Schülertransporte wird eine Person durch den Gemeinderat angestellt.

## III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art.14		Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2012 in Kraft.
---------------	--------	--	---

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2012 beschlossen.

### GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schmied

sig. U. Gafner

## **Bekanntmachung**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Guggisberg bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement für das Schulwesen nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 09. Februar 2012 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 13. März 2012

Der Gemeindeschreiber

sig. U. Gafner